



Anleitung für den Nachweis der Voraussetzungen zur Bewilligung von nationalen Gemeinschaftseinsätzen

Die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit nationale Gemeinschaftseinsätze erbracht werden können, sind in **Art. 2, 6a und 6b der Verordnung über den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)** formuliert.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten auf, diese Nachweise zu erbringen.

Art. 2 Bst. a

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können.

- Nachweis:
- Vorjähriger oder letzter zur Verfügung stehender Rechnungsabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung, Vereinsrechnung) des Gesuchstellers;
 - Neu gegründete Organisationen, denen noch kein Rechnungsabschluss vorliegt, haben die fehlenden finanziellen Mittel in geeigneter, nachvollziehbarer Form schriftlich zu begründen und ggf. durch Dritte (z. B. Behörde) bestätigen zu lassen.

Art. 2 Bst. b

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn der Gemeinschaftseinsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient.

- Nachweis:
- Detaillierter Beschrieb der auszuführenden Arbeiten;
 - Alle Angaben für die Einsatzplanung (Leistungsanträge).

Art. 2 Bst. c

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert.

- Nachweis:
- Anlässe mit weniger als 1'000 Diensttagen:
 - Nachvollziehbare, schriftliche Begründung des Gesuchstellers.
 - Anlässe ab 1'000 Diensttagen:
 - Einverständnis des lokalen Gewerbes (z. B. Gewerbeverband)
 - Ausnahmsweise mit einer stichhaltigen, nachvollziehbaren Begründung des Gesuchstellers, weshalb der Zivilschutzeinsatz private Unternehmen nicht oder nur geringfügig konkurrenziert, ggf. bestätigt durch Dritte (z. B. Behörde).

Art. 2 Bst. d

Gemeinschaftseinsätze können erbracht werden, wenn das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dient.

- Nachweis:
- Für alle Anlässe:
 - Kostenvoranschlag (Budget) des geplanten Anlasses (zwingend)
 - Für wiederkehrende Anlässe zusätzlich:
 - Abrechnung des letzten Anlasses (sofern noch nicht verfügbar diejenige des vorletzten Anlasses).
 - Ausnahmsweise nachvollziehbare, stichhaltige Begründung (z. B. Schlussbericht).

Art. 6a

Gesuchte können bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich vertraglich bereit erklärt, im Falle der Erwirtschaftung eines namhaften Gewinns

- einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung zu überweisen; und*
- dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung des Vorhabens vorzulegen.*

Art. 6b

Das BABS entscheidet, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vor der Bewilligung des Gemeinschaftseinsatzes einen speziellen Versicherungsschutz (Haftpflicht) abschliessen muss (um Bund und Kantone/Gemeinden bei Schäden an Dritten schadlos zu halten).